

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/887

Niedergösgen: Kantonaler Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 68 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der kommunale Gestaltungsplan der Reststoffentsorgungsanlage Niedergösgen wurde mit RRB Nr. 4079 vom 7. Dezember 1993 vom Regierungsrat genehmigt. Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52) hat das Amt für Umwelt der RENI am 28. Juni 1996 eine Betriebsbewilligung erteilt. Im Jahr 2004 wurde die RENI im Kantonalen Richtplan als regionale Entsorgungsanlage für Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere, für die Anlage geeignete Abfallfraktionen festgesetzt (RRB Nr. 2004/959 vom 4. Mai 2004). Der Gestaltungsplan wird neu in einen Kantonalen Nutzungsplan überführt. Dabei erfolgen keine Änderungen und Ergänzungen am Plan hinsichtlich der Bauten. Hingegen wird in Abstimmung mit der kantonalen Abfallplanung in den Sonderbauvorschriften die Liste der brennbaren Abfälle erweitert sowie das Verfahren festgelegt, wie künftig andere Abfälle bewilligt werden können.

Der Plan mit den angepassten Sonderbauvorschriften lag in der Zeit vom 7. Februar bis zum 10. März 2003 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache der Inseli Gärtnerei, S. und M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen, ein, die jedoch am 18. Oktober 2003 wieder zurückgezogen wurde. Die Planung wurde am 31. Januar 2003 vom Bau- und Justizdepartement beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Genehmigung erfolgt erst jetzt, da das Verfahren zwischenzeitlich sistiert wurde, bis die notwendigen Auflagen der Luftreinhaltung durch den laufenden Betrieb eingehalten werden konnten.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine

entsprechende Pflicht besteht auch für Abfallbehandlungsanlagen mit einer jährlichen Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t (Ziffer 40.7 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)). Bereits beim Gestaltungsplan 1993 wurde eine UVP durchgeführt. Auch für die vorliegende Änderung der Anlage (Verwendung anderer Brennstoffe) ist die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. April 2007 das Vorhaben – unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen – als „umweltverträglich“. Folgende Anpassungen sind an den Sonderbauvorschriften im Kapitel 11 Luftreinhaltung noch von Amtes wegen in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG vorzunehmen:

- Streichen: Einhaltung des deutschen Emissions-Grenzwertes für Dioxin; Immissionsmessungen als Erfolgskontrolle für die emissionsseitig getroffenen Massnahmen (NOx, Staub).
- Ergänzen: Periodische Emissionsüberwachung (Anhang 2 Ziffer 714 LRV): Pb und Zn, Cd, Cu, Ni, Mo, Mn, Hg, Dioxine und Furane, HF; Permanente Emissionsüberwachung: Staub, SO₂, NOx, CO, O₂, HCl, C organisch, NH₃.

In Kapitel 11.1 Abfälle ist das dritte Aufzählzeichen wie folgt zu ersetzen: Im Weiteren dürfen in der Anlage verbrannt werden: definierte chlorfreie Produktionsabfälle aus der Kunststoffindustrie, Knochenmehl.

Der Annex zu den Sonderbauvorschriften ist zu streichen. Die Inhalte des Annexes werden in die Betriebsbewilligung integriert. Die Betriebsbewilligung wird im Nachgang zur Genehmigung des Gestaltungsplanes RENI durch das Amt für Umwelt angepasst.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass die Betriebsbewilligung durch das Amt für Umwelt mit folgender Auflage ergänzt wird: „Um die Emissionen bei Transporten von und zur RENI zu mindern, müssen staubende oder riechende Güter in geschlossenen oder zumindest abgedeckten Behältern angeliefert werden“.

Der Regierungsrat beurteilt den Kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 PBG und als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kantonale Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften wird unter Berücksichtigung der Erwägungen und mit den nach § 18 Abs. 3 PBG vorgenommenen Änderungen genehmigt.
Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden die Massnahmen gemäss dem Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 10. April 2007.
- 3.2 Die Einsprache der Inseli Gärtnerei, S. und M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie der vorliegend genehmigten Nutzungsplanung widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Holinger AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis Mitte Juni 2007 noch vier Plandossiers mit diesem Genehmigungsbeschluss entsprechend korrigierten Sonderbauvorschriften zuzustellen (Plan Nr. 1 bis 7).
- 3.5 Die Betriebsbewilligung ist durch das Amt für Umwelt im Sinne der Erwägungen anzupassen und betreffend der Vereinbarung aus der Einspracheverhandlung zu ergänzen.
- 3.6 Die regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Fr. 11'555.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 15'078.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI), Langackerstrasse 16, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.--	(KA 431000/A 80553)
Kosten Beurteilung UVP:	Fr. 11'555.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 15'078.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später) **(Einschreiben)**

Baukommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI), Langackerstrasse 16, 5013 Niedergösgen, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Holinger AG Ingenieurunternehmen, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden

Inseli Gärtnerei, S. + M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 01. Juni bis zum 11. Juni 2007 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)